

5. Mai 2004

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG
[BSG 341.1]),
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:

1. Anordnung des Vollzugs

Art. 1

Personen mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Kanton Bern

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Wohnsitz der Verurteilten oder – falls diese keinen Wohnsitz haben – an ihrem Aufenthaltsort bietet die zu einer unbedingten und im Normalvollzug zu vollstreckenden Strafe oder stationären Massnahme Verurteilten nach Rechtskraft des Urteils zum Straf- oder Massnahmenvollzug auf oder lässt sie dem Vollzug zuführen.

² Die Verurteilten werden zuhänden des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) in ein Regionalgefängnis überführt.

Art. 2

Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern

¹ Das FB bietet die zu einer unbedingten Strafe oder einer stationären Massnahme Verurteilten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern nach Rechtskraft des Urteils zum Straf- oder Massnahmenvollzug ins Regionalgefängnis Bern auf oder lässt sie dem Vollzug zuführen.

² Es kann den Vollzug von kurzen Strafen im Rahmen der Rechtshilfe an einen anderen Kanton delegieren.

Art. 3

Personen mit unbekanntem Aufenthalt

Ist der Aufenthaltsort der Verurteilten unbekannt, werden diese durch das FB zur Verhaftung ausgeschrieben.

Art. 4

Personen, die durch das Gericht in Haft belassen werden

¹ Falls das Gericht bei der Urteilsfällung verfügt, dass die Verurteilten in Haft belassen werden, kann es ihnen den sofortigen Straf- und Massnahmenvollzug gewähren.

² Die Verurteilten werden zuhänden des FB in ein Regionalgefängnis überführt.

Art. 5

Übermittlung der Urteile und Strafakten

Die Untersuchungsbehörden sowie die Gerichte teilen dem FB die Urteils- oder Beschlussformel unabhängig von der Rechtskraft unverzüglich mit, wenn

- a die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- und Massnahmenvollzug befindenden Personen freigesprochen oder zu einer bedingten Strafe verurteilt worden sind,
- b sie zu einer unbedingten Strafe oder zu einer Massnahme verurteilt worden sind und in den vorzeitigen bzw. ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug zurückkehren,
- c die Verurteilten in Haft belassen oder neu in Haft gesetzt werden,

- d das Gericht den Verurteilten mit deren Einwilligung den sofortigen Antritt der Strafe oder Massnahme bewilligt hat oder
- e die zu einer ambulanten oder stationären Massnahme Verurteilten in Freiheit weilen.

Art. 6

Vollzugsort

- ¹ Das FB bestimmt den Vollzugsort.
- ² Es kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Regelung über die Bestimmung des Vollzugsorts in Artikel 16 und Artikel 17 abweichen.

Art. 7

Einweisung

- ¹ Das FB prüft den Vollzugsfall anhand der zur Verfügung stehenden Akten und weist die Verurteilten mittels Vollzugsauftrag in den Strafvollzug ein. Auf ausdrücklichen Antrag der Einzuweisenden erfolgt die Einweisung in die Vollzugseinrichtung mittels Einweisungsverfügung.
- ² Die Einweisung in die Vollzugseinrichtung erfolgt beim stationären Massnahmenvollzug immer mittels Einweisungsverfügung.

Art. 8

Verlegung

Das FB kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine psychiatrische Klinik oder in eine anerkannte private Institution verlegen, wenn ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig machen, ihre Behandlung dies erfordert oder ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird.

2. Strafaufschub und Vollstreckungsverjährung

Art. 9

Strafaufschub

1. Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Kanton Bern

Die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident am Wohnsitz der Verurteilten oder – falls diese keinen Wohnsitz haben – an ihrem Aufenthaltsort entscheidet über Gesuche um Strafaufschub.

Art. 10

2. Ausserkantonaler Wohnsitz

Bei Verurteilten mit ausserkantonalem Wohnsitz entscheidet das FB über den Strafaufschub.

Art. 11

Vollstreckungsverjährung

- ¹ Ist der Eintritt der Vollstreckungsverjährung ungewiss, ruft die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident den Entscheid der Anklagekammer des Obergerichts an.
- ² Bei Verurteilten ohne Wohnsitz im Kanton Bern erfolgt dies durch das FB.

3. Vollzugseinrichtungen

3.1 Allgemein

Art. 12

Geschlossene Vollzugseinrichtung

- ¹ Geschlossene Vollzugseinrichtungen oder geschlossene Abteilungen einer offenen oder halboffenen Vollzugseinrichtung verfügen über besondere Sicherheitsvorkehrungen organisatorischer, personeller und baulicher Art.
- ² Die Einweisung in eine geschlossene Vollzugseinrichtung oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen oder halboffenen Vollzugseinrichtung erfolgt aufgrund der Einschätzung des Rückfallpotenzials, der Gefährlichkeit, der Fluchtgefahr, unter Berücksichtigung der Strafdauer und der Schwere der Tat.

Art. 13

Offene oder halboffene Vollzugseinrichtung

Die offenen oder halboffenen Vollzugseinrichtungen verfügen über geringere Sicherheitsvorkehrungen.

Art. 14

Trennungsvorschriften

¹ In den Gefängnissen des Kantons Bern werden Frauen und Männer getrennt voneinander in verschiedenen Abteilungen untergebracht.

² In die Vollzugseinrichtungen Thorberg und Witzwil sowie ins Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen werden ausschliesslich Männer, in die Vollzugseinrichtung Hindelbank ausschliesslich Frauen zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen eingewiesen.

Art. 15

Hausordnung

¹ Jede Vollzugseinrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs erlässt eine Hausordnung. Diese ist durch das Bundesamt für Justiz und durch die Polizei- und Militärdirektion zu genehmigen. Die Hausordnung enthält alle nötigen Detailvorschriften für die Durchführung des Vollzugs.

² Die Eingewiesenen sind verpflichtet, sich an die Hausordnung und die Weisungen der Vollzugseinrichtung zu halten.

3.2 Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs

Art. 16

Strafvollzug

Zum Vollzug von Freiheitsstrafen stehen im Kanton Bern folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Gefängnisse des Kantons Bern:
 - a Kurze Strafen im Normalvollzug, in der Regel bis 30 Tage,
 - b Strafen in der Form des tageweisen Vollzugs,
 - c Strafen in der Form der Halbgefängenschaft.
2. Anstalten Witzwil einschliesslich Eschenhof:
 - a Strafvollzug in offenen, halboffenen und geschlossenen Abteilungen,
 - b Strafen mit richterlich angeordneter ambulanter Behandlung gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB [SR 311.0]),
 - c Vollzug von Halfreiheit.
3. Anstalten Thorberg:

Strafvollzug in geschlossenen oder speziell gesicherten Abteilungen.
4. Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen:

Strafen mit richterlich angeordneter ambulanter Behandlung gemäss Artikel 43 und 44 StGB in halboffenen Abteilungen und im Rahmen der Aufnahmeabklärung in der geschlossenen Beobachtungs- und Triagestation.
5. Anstalten Hindelbank einschliesslich Steinhof:
 - a Strafvollzug in offenen, halboffenen und geschlossenen Abteilungen sowie in speziell gesicherten Abteilungen,
 - b Vollzug von Halfreiheit.

Art. 17

Massnahmenvollzug

¹ Zum Vollzug strafrechtlicher Massnahmen an Erwachsenen stehen im Kanton Bern folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Anstalten Thorberg:

- a Verwahrung gemäss Artikel 42 StGB [SR 311.0],
- b Verwahrung gemäss Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 StGB.

2. Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen:

- a Verwahrung gemäss Artikel 42 StGB,
- b Behandlung und Verwahrung gemäss Artikel 43 StGB,
- c Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen gemäss Artikel 44 StGB.

3. Anstalten Hindelbank:

Massnahmen nach Artikel 42, Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 und Artikel 44 Ziffer 3 und 6 StGB.

Art. 18

Arbeitserziehungsmassnahmen

¹ In der Regel erfolgt der Vollzug der Arbeitserziehung gemäss Artikel 100bis StGB bei männlichen jungen Erwachsenen in der konkordatlichen Arbeitserziehungsanstalt «Arxhof» (Kanton BL).

² Bei weiblichen jungen Erwachsenen kann der Vollzug der Arbeitserziehung gemäss Artikel 100bis in den Anstalten Hindelbank durchgeführt werden.

Art. 19

Administrative und fürsorgliche Freiheitsentziehung

¹ Unter Berücksichtigung der Trennungsvorschriften kann die Freiheitsentziehung im besonderen Regime der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft in bernischen Vollzugseinrichtungen durchgeführt werden.

² In Ausnahmefällen können Personen für den Vollzug der fürsorglichen Freiheitsentziehung gemäss Artikel 397a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB [SR 210]) in einer bernischen Vollzugseinrichtung aufgenommen werden.

3.3 Gefängnisse

Art. 20

Organisation

Der Kanton Bern verfügt über die Regionalgefängnisse Bern, Biel, Burgdorf, Moutier und Thun sowie über die Bewachungsstation am Inselspital Bern.

Art. 21

Aufnahme

Zur Aufnahme in ein Gefängnis ist grundsätzlich ein schriftliches Festnahme- oder Verhaftungsprotokoll, ein Vollzugsauftrag oder eine Einweisungsverfügung erforderlich.

3.4 Bewachungsstation am Inselspital

Art. 22

Vollzugseinrichtung

Die Bewachungsstation am Inselspital ist eine Gefängnisabteilung des FB.

Art. 23

Aufnahme

¹ Die Bewachungsstation am Inselspital dient der Unterbringung verunfallter, somatisch und/oder psychisch kranker Eingewiesener, die aus Sicherheitsgründen nicht in ein anderes Spital eingewiesen werden können.

² Die in die Bewachungsstation Eingewiesenen sind in rechtlicher Hinsicht

- a im Straf- oder Massnahmenvollzug,
- b in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft,
- c in Polizeihaft,
- d in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Auslieferungshaft,
- e in der fürsorglichen Freiheitsentziehung.

Art. 24

Aufenthalt

¹ Die Eingewiesenen werden in der Bewachungsstation somatisch und psychiatrisch versorgt.

² Der Aufenthalt in der Bewachungsstation wird in der Regel an die Strafe oder an die Massnahme angerechnet.

Art. 25

Zuständigkeit

Die Verantwortung und die Koordination im medizinisch-pflegerischen Bereich liegen bei der Direktion des Insspitals. Für die Sicherheit und Betreuung der Bewachungsstation ist das FB zuständig.

3.5 Fachkommissionen

Art. 26

Einsetzung, Aufgabe

¹ Die Polizei- und Militärdirektion setzt für jede Konkordatsanstalt im Kanton Bern sowie für die Organisationseinheit Gefängnisse des Kantons Bern eine Fachkommission ein.

² Die Fachkommissionen sind Beratungsgremium für die Leitung der Vollzugseinrichtung und können bei Auseinandersetzungen im Gefängnisalltag mit dem Personal und den eingewiesenen Personen Gespräche führen. Sie versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

³ Sie legen im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Einrichtung Inhalt, Art und Umfang der Beratung fest.

Art. 27

Zusammensetzung

Die Fachkommissionen setzen sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die von der Polizei- und Militärdirektion auf Vorschlag der Vollzugseinrichtungen und der Amtsleitung FB für vier Jahre gewählt werden.

Art. 28

Organisation

¹ Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst.

² Sie halten pro Jahr mindestens zwei Sitzungen ab

³ Die Direktorin oder der Direktor der Einrichtung nimmt an den Sitzungen der Fachkommission teil.

⁴ Die Fachkommissionen können zu ihren Beratungen externe Fachleute beiziehen.

⁵ Sie können der Amtsleitung FB Anträge unterbreiten.

Art. 29

Jahresbericht

Die Fachkommissionen berichten der Amtsleitung FB jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 30

Entschädigung

Die Mitglieder der Fachkommissionen werden entsprechend der Verordnung vom 2. Juli 1980 */BSG*

152.256] über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

4. Straf- und Massnahmenvollzugsregister

Art. 31

Grundsatz

Das FB führt unter Mitwirkung weiterer an der gesetzlichen Aufgabenerfüllung beteiligter Behörden ein elektronisches Straf- und Massnahmenvollzugsregister (SMVReg).

Art. 32

Zweck

Das SMVReg bezweckt, den Vollzugsbehörden einen Überblick über die gegen eine Person ausgesprochenen Strafurteile mit zu vollziehenden oder bereits vollzogenen Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen zu verschaffen.

Art. 33

Datensammlung

Im SMVReg werden Daten über Personen geführt,

- a* die durch die bernischen Justizbehörden zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und/oder zu einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt worden sind oder
- b* die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und/oder zu einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt worden sind, welche durch den Kanton Bern zu vollziehen ist.

Art. 34

Personendaten

Im SMVReg werden, falls bekannt, folgende Personendaten erfasst:

- a* Name und Aliasnamen,
- b* Vorname,
- c* Geburtsdatum,
- d* Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit,
- e* Asylstatus,
- f* letzte Wohnsitzadresse,
- g* Zivilstand,
- h* Geschlecht,
- i* Name des Ehegatten,
- k* Namen der Eltern,
- l* Beruf,
- m* Vormund,
- n* unbedingte Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen,
- o* Ort und Art des Straf- bzw. Massnahmenvollzugs,
- p* weitere Vollzugsdaten.

Art. 35

Eintragsberechtigung

Eintragsberechtigt sind das FB und die Regierungsstatthalterämter.

Art. 36

Leseberechtigung

¹ Leseberechtigungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FB und der

Regierungsstatthalterämter, wenn und soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Das FB erteilt den inner- und ausserkantonalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden Auskunft über die Registerdaten, soweit die anfragende Stelle ein begründetes Interesse nachweisen kann.

Art. 37

Verantwortung

¹ Jede zugriffsberechtigte Behörde sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes.

² Das FB sorgt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [BSG 152.04] für den Datenschutz.

Art. 38

Anmeldung Datensammlung

¹ Das FB meldet der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz sämtliche Datensammlungen zur Registrierung.

² Die Anmeldung hat den Anforderungen gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes zu genügen.

Art. 39

Datensicherheit

Soweit für die Datensicherheit einlässliche kantonale Vorschriften oder Weisungen fehlen, sind die für die Sicherheit der Informatiksysteme und –anwendungen des Bundes massgeblichen Vorschriften und Weisungen sinngemäss anwendbar.

Art. 40

Auskunftsrecht

1. Grundsatz

¹ Jede Person kann bei den eintragsberechtigten Behörden Auskunft verlangen, ob über sie Daten gemäss Artikel 34 vorhanden sind.

² Sie teilen der gesuchstellenden Person alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten mit.

Art. 41

2. Verfahren

¹ Wer das Auskunftsrecht geltend macht, muss seine Identität nachweisen.

² Die Auskünfte werden in der Regel schriftlich erteilt.

Art. 42

Datenvernichtung

¹ Die Vernichtung von Eintragungen im SMVReg erfolgt von Amtes wegen.

² Die Vernichtung erfolgt 10 Jahre

a nach dem letzten definitiven Entlassungszeitpunkt,

b nach Eintritt der Vollstreckungsverjährung oder

c nach dem Ableben der betroffenen Person.

³ Vollzugsdaten dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahrt werden, soweit sie Sicherungs- oder Beweiszwecken dienen oder für die wissenschaftliche Forschung oder historisch von Bedeutung sind.

5. Vollzugsplanung

Art. 43

¹ Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung länger als sechs Monate, wird der Vollzugsplan durch Fachleute der Vollzugseinrichtung unter Einbezug der Eingewiesenen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten festgelegt. Die Vollzugsbehörde kann auf die Vollzugsplanung Einfluss nehmen.

² Zur Erreichung des Vollzugsziels und im Hinblick auf eine Entlassung werden, ausgehend vom Einweisungsgrund, Teilziele und Progressionsstufen festgelegt, insbesondere in den Bereichen

- a Arbeit und Schule (in Form gezielter Förderung sowie Aus- und Weiterbildung),
- b Freizeit,
- c Therapie,
- d soziale Vernetzung und Integration.

³ Während des Vollzugs wird der Vollzugsplan periodisch überprüft und entsprechend der Entwicklung der Eingewiesenen angepasst. Dabei sind die internen und externen Differenzierungsmöglichkeiten im Vollzug zu prüfen.

6. Durchführung des Vollzugs

6.1 Unterkunft

Art. 44

¹ Den Eingewiesenen wird in der Regel eine Einzelzelle zugewiesen.

² Eine Mehrfachzelle wird zugewiesen, wenn es bauliche und betriebliche Gründe gibt oder wenn Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Eingewiesenen besteht.

³ Die Eingewiesenen dürfen die Unterkunft in angemessener Weise mit eigenen Sachen ausstatten. Übersichtlichkeit, Ordnung und Sicherheit sowie Vollzugszweck müssen gewährleistet bleiben.

⁴ Für persönliche Wertsachen und Gegenstände, welche nicht durch die Vollzugseinrichtung inventarisiert und eingelagert worden sind, sind die Eingewiesenen selbst verantwortlich.

6.2 Betreuung und Seelsorge

Art. 45

Betreuung

Sämtliche Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Vollzugseinrichtung orientieren sich am Vollzugsplan der Eingewiesenen.

Art. 46

Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorger

¹ Die Seelsorge in den Vollzugseinrichtungen wird von Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorgern sichergestellt.

² Das FB stellt die Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorger in Absprache mit den Vollzugseinrichtungen an und verwaltet diese Stellen im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und den Landeskirchen des Kantons Bern.

³ Die Spesen der Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorger werden von den Landeskirchen gemäss deren Spesenregelung getragen.

⁴ Den Landeskirchen obliegt die fachliche Selektion und die Aufsicht über die Seelsorgerinnen und Seelsorger.

⁵ Die Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorger müssen dem bernischen Kirchendienst angehören. Im Übrigen gelten die Richtlinien über den Dienst der Kirchen in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Gefängnissen des Kantons Bern.

⁶ Die Leitung der Vollzugseinrichtung regelt Einsatz und gegenseitige Information mit den Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorgern in einer schriftlichen Vereinbarung.

Art. 47

Weitere religiöse Betreuung

¹ Für Eingewiesene ohne landeskirchliche Zugehörigkeit stellen die Vollzugseinrichtungen eine angemessene religiöse Betreuung sicher.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung entscheidet im Einzelfall und in Abstimmung mit den Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorgern, ob Gespräche oder Veranstaltungen zur religiösen Betreuung als amtliche oder private Besuche stattfinden können.

Art. 48

Einschränkungen

Eingewiesene können aus Gründen der Sicherheit oder der Ordnung von der Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

6.3 Gesundheitsfürsorge

Art. 49

Medizinische Betreuung

Zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung der Eingewiesenen schliesst die Leitung der Vollzugseinrichtung mit Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten einen Vertrag ab. Diese können weitere Fachärztinnen und Fachärzte beiziehen. Für die Eingewiesenen besteht keine freie Arztwahl.

Art. 50

Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Eingewiesenen haben die notwendigen Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen und die ärztlichen Anordnungen sowie jene des Personals zu befolgen.

Art. 51

Betäubungsmittel, Alkohol, Medikamente

¹ Um dem Einbringen in die Anstalt, dem Besitz und dem Konsum von und dem Handel mit Stoffen gemäss Artikel 41 Absatz 3 SMVG [BSG 341.1] entgegenzuwirken, führt die Leitung der Vollzugseinrichtung geeignete Kontrollmassnahmen wie Atemlufttests, Urinproben, Kontrollen von Personen, Postsendungen, Räumlichkeiten und Gelände durch.

² Das Einbringen in die Anstalt, der Besitz und der Konsum von und der Handel mit Stoffen gemäss Artikel 41 Absatz 3 SMVG werden von der Leitung der Vollzugseinrichtung disziplinarisch sanktioniert und allenfalls zur Anzeige gebracht. Bei Konsum können ersatzweise agogische Massnahmen ergriffen werden.

Art. 52

Kontrollierte Spritzenabgabe

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ärztinnen und Ärzten kann steriles Injektionsmaterial als infektionsprophylaktische Massnahme an drogensüchtige Personen abgegeben werden.

Art. 53

Betäubungsmittelprävention

Die Eingewiesenen werden regelmässig über gesundheitsfördernde Massnahmen bzw. gesundheitsschädigendes Verhalten informiert.

Art. 54

Therapie

Therapeutische Massnahmen sind auf das Vollzugsziel auszurichten; sie haben auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Eingewiesenen Rücksicht zu nehmen.

6.4 Aus- und Weiterbildung, Arbeitsentgelt

Art. 55

Berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung

¹ Grundsätzlich ist die berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Vollzugsplanung der ordentlichen Arbeit gleichgestellt.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt fest, in welchem Umfang Zeit zum Lernen an die Arbeitszeit anzurechnen ist.

³ Sie fördert Anlehre und Lehre sowie weitere schulische Aus- und Weiterbildungen der Eingewiesenen durch interne Kurse und Fernkurse. Ein auswärtiger Kursbesuch aus dem geschlossenen Regime ist in der Regel nicht möglich.

⁴ Die Eingewiesenen beteiligen sich an den Aus- und Weiterbildungskosten im Rahmen ihrer finanziellen

Möglichkeiten.

Art. 56

Arbeitsentgelt bei Arbeit, Aus- und Weiterbildung

1. Grundsatz

Die Eingewiesenen erhalten für ihre Arbeit ein Arbeitsentgelt, das sich in erster Linie an der Arbeitsleistung und am Verhalten am Arbeitsplatz bemisst. Für die Höhe des Arbeitsentgelts gelten die konkordatlichen Richtlinien.

Art. 57

2. Bewertung der Arbeitsleistung

¹ Bei der Bewertung der Arbeitsleistung ist den individuellen Möglichkeiten der Eingewiesenen Rechnung zu tragen.

² Die Arbeitsverantwortlichen führen mit den Eingewiesenen in der Regel monatlich ein Einzelgespräch, bei dem die Arbeitsleistungen besprochen und bewertet werden.

Art. 58

3. Voller Anspruch auf Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird nicht gekürzt bei amtlichen Besuchen, Therapiesitzungen, Arztbesuchen und Ausbildungen, die während der ordentlichen Arbeitszeiten stattfinden. Die Hausordnung der Vollzugseinrichtung regelt das Nähere.

Art. 59

4. Reduziertes Arbeitsentgelt

Bei Krankheit, Unfall, unabsichtlich herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit oder fehlender Beschäftigungsmöglichkeit wird ein durch die Leitung der Vollzugseinrichtung festzusetzender Teil des Arbeitsentgelts, jedoch mindestens 50 Prozent des vom Konkordat festgelegten durchschnittlichen Arbeitsentgeltansatzes, gutgeschrieben.

Art. 60

5. Kein Anspruch auf Arbeitsentgelt

Eingewiesenen, welche die Arbeit verweigern, die sich im Arrest, im Urlaub oder auf der Flucht befinden oder die absichtlich ihre Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben, wird kein Arbeitsentgelt gutgeschrieben.

Art. 61

6. Verwendung

¹ Ein Teil des Arbeitsentgelts wird einem Freikonto gutgeschrieben, das für jede eingewiesene Person eröffnet wird. Er dient zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere für Einkäufe und Urlaub.

² Der restliche Teil wird einem Sperrkonto gutgeschrieben als Rückstellung für den Wiedereintritt in die Gesellschaft und für Zahlungen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Vollzugsziel stehen. Auf begründeten Antrag der Eingewiesenen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung Zahlungen aus dem Sperrkonto auch für andere Zwecke bewilligen.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt mit einem Bestellsystem oder mit einer Lagerhaltung dafür, dass die Eingewiesenen die gebräuchlichsten Gegenstände des täglichen Bedarfs einkaufen können.

Art. 62

Beschädigungen

¹ Eingewiesene haften für schuldhaft Beschädigungen, die über die ordentliche Abnutzung hinausgehen; zur Schadensdeckung kann auf das Arbeitsentgelt zurückgegriffen werden.

² Die disziplinarische oder strafrechtliche Verfolgung vorsätzlicher Sachbeschädigungen bleibt vorbehalten.

Art. 63

Auszahlung

¹ Beim Austritt aus der Vollzugseinrichtung wird den Eingewiesenen eine Schlussabrechnung vorgelegt.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung entscheidet, ob der Betrag ganz oder teilweise den Eingewiesenen oder deren Betreuungsorganen (Sozialdienste/Bewährungshilfe) ausgerichtet wird. Barauszahlungen erfolgen gegen Quittung.

Art. 64

Verwertung von Wertsachen und Gegenständen

¹ Wertsachen von Personen, die sich auf der Flucht befinden, werden fünf Jahre, die übrigen Effekten ein Jahr nach der Entweichung verwertet. Der Erlös aus der Verwertung wird den flüchtigen Personen auf einem separaten Konto gutgeschrieben.

² Nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren seit der Entweichung ist der Betrag einem Fonds zur Unterstützung von Eingewiesenen oder Entlassenen zu überweisen.

³ Effekten, Ausweisschriften und Geldbeträge werden weder den flüchtigen Personen noch ihrer Rechtsvertreterin bzw. ihrem Rechtsvertreter noch Drittpersonen nachgesandt, überwiesen oder übergeben.

6.5 Freizeit und Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 65

Freizeit

¹ Die Freizeitmöglichkeiten sind vielseitig auszugestalten, um bei den Eingewiesenen ein differenziertes Freizeitverhalten zu fördern.

² Die Vollzugseinrichtung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen für eine aktive und zeitgemässe Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt durch ausgebildetes Personal für die Leitung und Überwachung der Aktivitäten.

³ Die Eingewiesenen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten für das Freizeitmaterial.

Art. 66

Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern

¹ Personen, die gegen die Besuchsvorschriften verstossen oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung gefährden, können von der Leitung der Vollzugseinrichtung für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden.

² Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung eröffnet den betroffenen Personen die Besuchssperre mittels schriftlicher Verfügung.

7. Wiedergutmachung

Art. 67

Grundsatz

¹ Wiedergutmachung kann zugunsten von Personen geleistet werden, die durch eine Straftat unmittelbar beeinträchtigt worden sind, oder zugunsten von ihnen nahe stehenden Personen, die durch die Straftat mittelbar betroffen worden sind.

² Sie soll von einer Tataufarbeitung begleitet werden. Die Begleitung erfolgt durch qualifizierte Fachleute.

³ Wiedergutmachung wird auf freiwilliger Basis geleistet. Sie hat die materiellen und psychischen Möglichkeiten der im Vollzug Eingewiesenen oder unter Bewährungshilfe gestellten Personen und die Bedürfnisse der Opfer zu berücksichtigen.

Art. 68

Einschränkung der Wiedergutmachung

Das Vollzugsregime der Eingewiesenen bestimmt, in welcher Form Wiedergutmachung geleistet werden kann.

Art. 69

Form der Wiedergutmachung

¹ Es gibt die direkte und die substitutive Wiedergutmachung. Sie kann in der Form von Arbeitsleistung, materieller Hilfe oder auf andere Weise geleistet werden.

² Die Eingewiesenen können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Wiedergutmachungszahlungen zugunsten von Opfern oder von ihnen nahe stehenden Personen leisten.

Art. 70

Direkte und substitutive Wiedergutmachung

¹ Direkte Wiedergutmachung zugunsten von Opfern oder von ihnen nahe stehenden Personen ist nur mit deren Zustimmung zulässig.

² Wo die Zustimmung der Opfer oder ihnen nahe stehender Personen nicht vorliegt, kann substitutive Wiedergutmachung zugunsten einer Opferhilfeberatungsstelle, einer sozialen oder therapeutischen Institution oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung geleistet werden.

Art. 71

Persönlichkeitsschutz

¹ Die Kontaktaufnahme zu Opfern oder ihnen nahe stehenden Personen gemäss Artikel 67 Absatz 1 hat durch qualifizierte Fachpersonen zu erfolgen. Dadurch soll eine erneute Schädigung der Opfer vermieden werden.

² Lehnt das Opfer den Kontakt zum Täter ab oder lehnt es jegliche Art von direkter Wiedergutmachung ab, so kann lediglich substitutive Wiedergutmachung geleistet werden.

8. Progressionsstufen und Beendigung des Vollzugs

Art. 72

Progressionsstufen

¹ Die Progressionsstufen der Halfreiheit bzw. des Wohn- und/oder Arbeitsexternats sowie die externe Beschäftigung dienen der schrittweisen Eingliederung der Verurteilten.

² In der Regel werden die Progressionsstufen der Halfreiheit bzw. des Wohn- und/oder Arbeitsexternats sowie der externen Beschäftigung nicht für Verurteilte aus einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen oder halboffenen Vollzugeinrichtung gewährt.

Art. 73

Durchführung

Die Durchführung der Progressionsstufen erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften und den konkordatlichen Richtlinien.

Art. 74

Individuelle Vereinbarungen

Die Detailbestimmungen der Progressionsstufe werden zwischen der Leitung der Vollzugseinrichtung und den Eingewiesenen individuell vereinbart und schriftlich festgehalten.

Art. 75

Widerruf

Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde kann eine bewilligte Progressionsstufe widerrufen, wenn sich die Eingewiesenen nicht bewähren.

Art. 76

Bedingte und probeweise Entlassung

¹ Sind die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des StGB erfüllt, können die Eingewiesenen auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, nach Einholen eines Berichts und Antrags der Leitung der Vollzugseinrichtung, durch das FB bedingt oder probeweise entlassen werden.

² Die bedingte oder probeweise Entlassung kann mit der Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen verbunden werden.

Art. 77

Unterstützung nach definitiver Entlassung

Personen, die definitiv aus der Strafe oder Massnahme entlassen werden, können sich zwecks Unterstützung an die Bewährungshilfe des FB wenden.

9. Besondere Vollzugsformen

9.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 78

Besondere Vollzugsformen

Besondere Vollzugsformen sind gestützt auf Artikel 16 SMVG

- a der tageweise Vollzug,
- b die Halbgefängenschaft und
- c die gemeinnützige Arbeit.

Art. 79

Anwendungsbereich

1. Tageweiser Vollzug

Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Wochen können im tageweisen Vollzug vollzogen werden.

Art. 80

2. Halbgefängenschaft

Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwölf Monaten können in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden.

Art. 81

3. Gemeinnützige Arbeit

¹ Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von höchstens drei Monaten können in der Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden.

² Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zugunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen (Begünstigte) zu leisten.

³ Ein Tag Freiheitsentzug entspricht vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Pro Woche müssen in der Regel mindestens zehn Stunden gemeinnütziger Arbeit geleistet werden. Die vorgesehene Arbeitsleistung muss in der Regel ein Jahr nach Beginn abgeschlossen sein.

⁴ Die Verurteilten haben die gemeinnützige Arbeit neben der bisherigen Arbeit oder Ausbildung zu leisten. Arbeitslosigkeit schliesst den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit nicht aus.

Art. 82

4. Gemeinsame Bestimmungen

¹ Als Freiheitsstrafen gelten Haftstrafen, kurze Gefängnisstrafen und Umwandlungsstrafen. Treffen mehrere Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, sind diese als Einheit zu behandeln.

² Für die zur Bewilligung der besonderen Vollzugsform notwendige Berechnung der Strafdauer ist die vom Gericht ausgesprochene Strafe ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandener Teilstrafen massgebend. Bei mehreren Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

Art. 83

Voraussetzungen

1. Tageweiser Vollzug und Halbgefängenschaft

Der Freiheitsentzug in der Form des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefängenschaft setzt voraus, dass

- a die betroffenen Personen während des Strafvollzugs ihrer bisherigen Arbeit oder Ausbildungstätigkeit nachgehen können,
- b sie weder flucht- noch gemeingefährlich sind und ihre persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse nicht dagegen sprechen und
- c anzunehmen ist, sie werden der Belastung der besonderen Vollzugsform gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

Art. 84

2. Gemeinnützige Arbeit

Der Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit setzt voraus dass,

- a eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung steht,
- b die betroffenen Personen bereit und in der Lage sind, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten,
- c sie weder flucht- noch gemeingefährlich sind und ihre persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse nicht dagegen sprechen und
- d anzunehmen ist, sie werden der Belastung der besonderen Vollzugsform gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

Art. 85

Verfahren

1. Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann Verurteilten, gestützt auf deren Gesuch, den Vollzug der Freiheitsstrafe in einer besonderen Vollzugsform bewilligen. Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

² Bei Verurteilten mit ausserkantonalem Wohnsitz ist das FB Bewilligungsbehörde und verantwortlich für die Durchführung des Strafvollzugs in der besonderen Vollzugsform.

Art. 86

2. Tageweiser Vollzug und Halbgefangenschaft

Für den Vollzug der Strafe in der Form des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefangenschaft haben die Verurteilten eine Arbeitsbestätigung oder einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Art. 87

3. Gemeinnützige Arbeit

¹ Das Gesuch für den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit ist innerhalb von zehn Tagen nach der Aufforderung zum Strafantritt beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen.

² Die Verfügung ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu eröffnen und dem FB mitzuteilen.

Art. 88

Durchführung

1. Gemeinsame Bestimmungen

Die Durchführung des Vollzugs in besonderen Vollzugsformen erfolgt grundsätzlich nach den konkordatlichen Richtlinien.

Art. 89

2. Tageweiser Vollzug und Halbgefangenschaft

¹ Bewilligt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter den tageweisen Vollzug oder die Halbgefangenschaft, wird dieser in Gefängnissen des Kantons Bern oder in einer vom FB anerkannten Einrichtung durchgeführt.

² Das FB leistet oder organisiert bei längerer Halbgefangenschaft von Verurteilten die erforderliche Betreuung.

Art. 90

3. Gemeinnützige Arbeit

¹ Das FB stellt für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit in den Amtsbezirken Bern, Biel, Burgdorf und Thun die erforderlichen Arbeitsplätze bereit. Im übrigen Kantonsgebiet führt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die gemeinnützige Arbeit durch und stellt die erforderlichen Arbeitsplätze bereit.

² Das FB stellt sicher, dass genügend geeignete Arbeitsplätze für schwervermittelbare Verurteilte zur Verfügung stehen. Es schliesst dazu mit geeigneten Institutionen Vereinbarungen ab.

9.2 Sonderbestimmungen für die Halbgefängenschaft

Art. 91

¹ Verurteilten kann während des Vollzugs in der Form der Halbgefängenschaft im Rahmen der ordentlichen Ein- und Ausrückzeiten Urlaub ausserhalb der Vollzugseinrichtung gewährt werden:

<i>a</i>	in den Wochen 01 – 08:	4 Stunden pro Woche,
<i>b</i>	in den Wochen 09 – 16:	6 Stunden pro Woche,
<i>c</i>	in den Wochen 17 – 24:	8 Stunden pro Woche,
<i>d</i>	in den Wochen 25 – 32:	von Samstag 06.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr,
<i>e</i>	ab Woche 33:	von Freitag 17.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

² Gehen Verurteilte an Samstagen oder Sonntagen einer Arbeit nach, kann der Urlaub an arbeitsfreien Wochentagen bezogen werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Ausgang oder Urlaub.

9.3 Sonderbestimmungen für die gemeinnützige Arbeit

Art. 92

Pflichten der Verurteilten

¹ Die Verurteilten haben die Weisungen des Regierungsstatthalteramts und des FB sowie, hinsichtlich der ihnen obliegenden Pflichten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, diejenigen der Begünstigten zu befolgen.

² Bleiben Verurteilte der Arbeit fern, so muss die versäumte Arbeitszeit auch dann nachgeholt werden, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

³ Während des Vollzugs melden die Verurteilten der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Wohnsitzwechsel.

Art. 93

Widerruf, Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes

¹ Die Bewilligungsbehörde widerruft die Verfügung nach Artikel 85 Absatz 1 bzw. nach Artikel 85 Absatz 2, wenn die Verurteilten

- a* ohne genügende Entschuldigung wiederholt der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit abbrechen,
- b* trotz Mahnung der zuständigen Stelle des FB mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleiben, die billigerweise an sie gestellt werden können,
- c* wiederholt gegen die erteilten Weisungen verstossen,
- d* die Erfüllung der Pflichten nach Artikel 92 verweigern,
- e* durch sonstiges schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung für die Begünstigten unzumutbar machen oder
- f* im Verlauf des Vollzugs auf die Leistung gemeinnütziger Arbeit verzichten.

² Den Verurteilten ist, sofern nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 vorliegen, ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen, namentlich wenn

- a die Begünstigten die Weiterbeschäftigung ohne Verschulden der Verurteilten ablehnen,
- b die Verurteilten eine erwiesenermassen ungeeignete Arbeit nicht fortsetzen können.

Art. 94

Vollzug der Reststrafe

¹ Wird die Bewilligung widerrufen, ordnet die Bewilligungsbehörde den Vollzug der noch zu verbüssenden Freiheitsstrafe an.

² Die Reststrafe kann im Normalvollzug oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen in einer anderen Vollzugsform verbüsst werden.

Art. 95

Haftpflicht und Unfallversicherung

¹ Der Kanton haftet Dritten gegenüber für die Schäden, die diesen von Verurteilten im Zusammenhang mit gemeinnütziger Arbeit widerrechtlich zugefügt worden sind. Die Entschädigung erfolgt gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Forderung der Geschädigten an den Kanton.

² Die Verurteilten sind durch den Kanton gegen die Folgen von Unfällen versichert, soweit solche nicht durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung gedeckt sind.

Art. 96

Mitteilung

¹ Das FB benachrichtigt das Regierungsstatthalteramt unverzüglich, wenn

- a Verurteilte auf den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit verzichten,
- b ein Abbruch der Verbüsung der Strafe in der besonderen Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit angezeigt ist.

² Haben die Verurteilten die ihnen aufgetragene Arbeit geleistet, so teilt das FB dies dem Regierungsstatthalteramt mit.

10. Bussenabverdienen

Art. 97

Grundsatz

¹ Das Bussenabverdienen ist unentgeltlich zugunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen (Begünstigte) zu leisten.

² Der Stundenansatz für das Bussenabverdienen ist im Kanton Bern einheitlich auf 20 Franken festgesetzt.

³ Die Verurteilten haben die Busse neben der bisherigen Arbeit oder Ausbildung abzuverdienen. Arbeitslosigkeit schliesst das Bussenabverdienen nicht aus.

Art. 98

Voraussetzungen

Der Vollzug des Bussenabverdienens setzt voraus, dass

- a die betroffenen Personen ein Gesuch einreichen,
- b eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung steht,
- c sie bereit und in der Lage sind, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten und
- d anzunehmen ist, sie werden der Belastung der besonderen Vollzugsform gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

Art. 99

Verfahren

¹ Das Gesuch zum Abverdienen einer Busse ist beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter entscheidet über die Gewährung des Bussenabverdienens.

³ Die Verfügung ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu eröffnen und dem FB mitzuteilen.

⁴ Das FB sorgt in den Amtsbezirken Bern, Biel, Burgdorf und Thun für die Durchführung des Bussenabverdienens und bestimmt die Vollzugsmodalitäten. Im übrigen Kantonsgebiet führt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter das Bussenabverdienen durch.

⁵ Die zuständige Behörde setzt die Arbeitszeit fest. Sie kann gestatten, dass die Arbeit unterbrochen wird. Das Bussenabverdienen darf sich indessen nicht über eine unverhältnismässig lange Zeit erstrecken.

Art. 100

Durchführung des Bussenabverdienens

Die zuständige Behörde stellt die für das Bussenabverdienen erforderlichen Arbeitsplätze bereit. Sie kann darüber Vereinbarungen abschliessen und dazu geeignete Institutionen beiziehen.

Art. 101

Bussenumwandlung in Haft und Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beantragt beim Gericht die Busse in Haft umzuwandeln, wenn die Bussenschuldner

- a ohne genügende Entschuldigung wiederholt der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit abbrechen,
- b trotz Mahnung des FB mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleiben, die billigerweise an sie gestellt werden können,
- c wiederholt gegen die erteilten Weisungen verstossen,
- d durch sonstiges schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung für die Begünstigten unzumutbar machen oder
- e im Verlauf des Vollzugs auf das Bussenabverdienen verzichten.

² Den Verurteilten ist, sofern nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 vorliegen, ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen, namentlich wenn

- a die Begünstigten die Weiterbeschäftigung ohne Verschulden der Verurteilten ablehnt,
- b die Verurteilten eine erwiesenermassen ungeeignete Arbeit nicht fortsetzen können.

Art. 102

Mitteilung

Sobald die Busse abverdient ist, erstattet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter der für das Inkasso zuständigen kantonalen Stelle Meldung. Diese schreibt die Busse daraufhin als getilgt ab.

Art. 103

Haftpflicht und Unfallversicherung

¹ Der Kanton haftet Dritten gegenüber für die Schäden, die diesen von Verurteilten im Zusammenhang mit dem Bussenabverdienen widerrechtlich zugefügt worden sind. Die Entschädigung erfolgt gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Forderung der Geschädigten an den Kanton.

² Die Verurteilten, die ihre Freiheitsstrafe in der Form des Bussenabverdienens verbüssen, sind durch den Kanton gegen die Folgen von Unfällen versichert, soweit solche nicht durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung gedeckt sind.

11. Bewährungshilfe

Art. 104

Durchgehende Betreuung

Während der Untersuchungshaft erfolgt die Betreuung in Absprache mit der zuständigen Verfahrensleitung, während des Straf- und Massnahmenvollzugs in Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung.

Art. 105

Berichterstattung

¹ Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erstellen bei aussergewöhnlichen Vorfällen oder auf Begehren der Gerichts- und Vollzugsbehörde einen Sozialbericht über die betreuten Angeschuldigten bzw. Verurteilten.

² Der Sozialbericht soll der Urteilsfindung und der Planung des Straf- und Massnahmenvollzugs dienen. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer informieren die Angeschuldigten oder Verurteilten über den Inhalt des Sozialberichts.

Art. 106

Mitwirkungspflichten

Die betroffenen Personen sind verpflichtet, den ihnen im Urteil bzw. in der Verfügung auferlegten Weisungen sowie den Absprachen mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern gewissenhaft nachzukommen.

Art. 107

Mitteilungspflicht

Entziehen sich die betroffenen Personen beharrlich der angeordneten Bewährungshilfe, hat das FB der anordnenden Stelle Mitteilung zu machen.

Art. 108

Wechsel von Wohnsitz und Arbeitsplatz

Der Wechsel von Wohnsitz und Arbeitsplatz ist dem FB unaufgefordert und ohne Verzug zu melden.

Art. 109

Darlehen, Unterstützung

Das FB regelt die Einzelheiten über die Gewährung zinsloser Darlehen und kleinerer Unterstützungen.

Art. 110

Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Grundsatz

Das FB stellt eine genügende Anzahl geeigneter freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit.

Art. 111

2. Auftrag

Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten in Zusammenarbeit mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern zwischenmenschliche Hilfe zur alltäglichen Lebensbewältigung.

Art. 112

3. Weiterbildung

Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Interesse ihrer Aufgabenerfüllung kontinuierlich weiterzubilden.

Art. 113

Zusammenarbeit

¹ Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten eng mit den Betreuungs- und Sozialdiensten der Vollzugseinrichtungen sowie mit privaten und öffentlichen Sozialdiensten und den Vormundschaftsorganen zusammen.

² Das FB kann zur Beschaffung von Unterkünften und Arbeitsplätzen mit sozialen Institutionen Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen.

Art. 114

Entschädigung an Dritte

Werden Aufgaben im Bereich der Bewährungshilfe oder des besonderen Strafvollzugs an Dritte delegiert, sind Art und Höhe der kantonalen Entschädigung in einem Leistungsvertrag festzuhalten.

12. Kommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KGS)

Art. 115

Grundsatz

Die Kommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KGS) ist gemäss Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM [BSG 152.221.141]) beratendes Organ der Einweisungs- und Vollzugsbehörde.

Art. 116

Aufgabe

¹ Auf Antrag der Einweisungs- und Vollzugsbehörde oder der Vollzugseinrichtung prüft die KGS die Gemeingefährlichkeit von erwachsenen Personen, welche von einem bernischen Gericht zu einer freiheitsentziehenden Strafe oder zu einer stationären Massnahme verurteilt worden sind.

² In ausserordentlichen Situationen kann die Einweisungs- und Vollzugsbehörde des Kantons Bern einen Fall einer der KGS entsprechenden Fachkommission eines anderen Kantons oder die Einweisungsbehörde eines anderen Kantons einen Fall der KGS des Kantons Bern unterbreiten.

³ Liegt eine aktuelle Gemeingefährlichkeitsbeurteilung einer der KGS entsprechenden Fachkommission eines anderen Kantons vor, so wird in der Regel darauf abgestellt.

⁴ Die KGS meldet das begründete Ergebnis der Prüfung mitsamt allfälligen Empfehlungen der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung.

⁵ In der Regel meldet die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mitsamt allfälliger Empfehlungen den betroffenen Personen.

Art. 117

Zusammensetzung

Die KGS setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vollzugsbehörde, der Vollzugseinrichtungen, der urteilenden Strafgerichte, der Strafverfolgungsbehörden, der Regierungsstatthalterämter und der forensischen Psychiatrie.

Art. 118

Ernennung der Mitglieder

Die Mitglieder der KGS werden von der Polizei- und Militärdirektorin oder dem Polizei- und Militärdirektor für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Sie können wiederernannt werden.

Art. 119

Ausstand

Die Ausstandsregeln des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [BSG 155.21]) sind massgebend.

Art. 120

Entschädigung

Die Mitglieder der KGS werden entsprechend der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

Art. 121

Sekretariat

Das FB führt das Kommissionssekretariat.

Art. 122

Bestimmungen über den Vollzug an Gemeingefährlichen

Gestützt auf die konkordatlichen Richtlinien erlässt das FB Bestimmungen über den Vollzug an als gemeingefährlich beurteilten Personen.

13. Disziplinarwesen, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

13.1 Disziplinarwesen

Art. 123

Zweckbestimmungen

Sind Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit den ordentlichen Mitteln der Betreuung nicht aufrechtzuerhalten, kommen die Bestimmungen von Artikel 75 ff. SMVG [BSG 341.1] sowie die Schutz- und Sicherheitsmassnahmen dieser Verordnung zur Anwendung.

Art. 124

Zuständigkeit

1. Kantonale Vollzugseinrichtungen

- ¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung ist für den Erlass disziplinarischer Sanktionen zuständig.
- ² Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des FB verfügt disziplinarische Sanktionen bei Widerhandlungen, die sich gegen die Direktorin oder den Direktor einer Vollzugseinrichtung richten.

Art. 125

2. Private Institutionen

- ¹ Beim Vollzug von Strafen und Massnahmen in privatrechtlichen Institutionen ist die Leitung der Institution zuständig für die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen.
- ² Nur Disziplinar massnahmen, welche in der Hausordnung ausdrücklich aufgeführt werden, sind zulässig.
- ³ Die Hausordnung muss im Betriebsbewilligungsverfahren geprüft und genehmigt werden.

Art. 126

Disziplinaentscheid, Abklärung und Eröffnung

- ¹ Der Sachverhalt ist durch die Leitung der Vollzugseinrichtung abzuklären und schriftlich festzuhalten.
- ² Den Eingewiesenen ist vor Eröffnung des Disziplinaentscheids das rechtliche Gehör zu gewähren.
- ³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung fällt den Disziplinaentscheid gemäss Artikel 76 SMVG [BSG 341.1].
- ⁴ Der Entscheid wird den Eingewiesenen mit einer kurzen Begründung schriftlich eröffnet. Der Disziplinaentscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 127

Einschluss

Der Einschluss wird ausserhalb der Arbeitszeit in der eigenen oder einer leer stehenden Unterkunft oder einem Disziplinarraum der Disziplinarabteilung vollzogen.

Art. 128

Arrest

- ¹ Der Arrest wird in der Disziplinarabteilung vollzogen.
- ² Personen im Arrest bleiben von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen, Einkauf, Besuchen und Urlaub ausgeschlossen.
- ³ Personen im Arrest ist täglich einzeln, während mindestens einer Stunde, Aufenthalt im Freien zu verschaffen.
- ⁴ Personen im Arrest sind zu beobachten und zu betreuen. Wenn angezeigt, ist der Gesundheitsdienst beizuziehen.

Art. 129

Disziplinarraum

- ¹ Der Disziplinarraum muss eine genügende Frischluftzufuhr und über Tag eine genügende natürliche Belichtung gewährleisten. Er verfügt über einen eigenen Sanitärbereich.
- ² Er ist mit einer Schlafstelle mit Matratze, einer Sitz- und einer Essgelegenheit ausgestattet.

13.2 Schutz- und Sicherheit von Personen

Art. 130

Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

¹ Gefährden Eingewiesene sich selbst oder andere oder besteht Fluchtgefahr gemäss Artikel 58 SMVG [BSG 341.1], kann eine Schutz- oder Sicherheitsmassnahme verfügt werden, welche in einer Zelle, einem Sicherheitsraum oder einem Disziplinarraum vollzogen werden kann.

² Der Gesundheitszustand der Personen, gegen die eine Schutz- oder Sicherheitsmassnahme verfügt worden ist, wird in regelmässigen, der Problematik angemessenen Abständen überprüft. Der Leitung der Vollzugseinrichtung oder der zuständigen Ärzteschaft wird im Bedarfsfall Bericht erstattet.

Art. 131

Kontrolle

Über die getroffenen disziplinarischen Sanktionen und die angeordneten Schutz- und Sicherheitsmassnahmen ist eine Kontrolle zu führen. Die folgenden Angaben sind schriftlich festzuhalten:

- a Datum des Vorfalls,
- b Disziplinaratbestand bzw. Anlass der Schutz- und Sicherheitsmassnahme,
- c Datum der Verfügung und angeordnete Sanktion bzw. Schutz- und Sicherheitsmassnahmen,
- d Zeitpunkt des Vollzugs,
- e allfällige besondere Anordnungen der Leitung der Vollzugsanstalt, der Ärztin oder des Arztes oder der Vollzugsbehörde,
- f zeitliche Angaben über Kontrollgänge,
- g Feststellungen über auffälliges Verhalten während des Vollzugs.

13.3 Betriebliche Sicherheit

Art. 132

Sicherheit

Die Leitung der Vollzugseinrichtung trifft Vorkehrungen für die betriebliche Sicherheit und erlässt die dafür notwendigen Weisungen, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit.

Art. 133

Einsatzmittel

Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit stehen der Leitung der Vollzugseinrichtung eigenes Personal und technische Hilfsmittel zur Verfügung. Bei Bedarf können Polizeieinheiten, Sanität und Feuerwehr beigezogen werden.

Art. 134

Krisen- und Notfallkonzept

Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt in einem Krisen- oder Notfallkonzept die Abläufe der Bewältigung besonderer Ereignisse fest wie

- a Brand,
- b Elementarereignisse,
- c Ausbruch,
- d Flucht,
- e Übergriffe von Aussen,
- f Meuterei,
- g Geiselnahme,
- h medizinische Notfälle.

Art. 135

Einsatz von chemischen Reizstoffen, Waffen oder Diensthunden

Das FB erlässt besondere Bestimmungen über den Einsatz von chemischen Reizstoffen, Waffen und Diensthunden.

14. Personal im Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 136

Personal

¹ Die Erfüllung der Aufgaben im Straf- und Massnahmenvollzug erfordert in allen Abteilungen und Einrichtungen eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielgerichtet weiterzubilden.

Art. 137

Zusammenarbeit

Alle im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Personen arbeiten im gemeinsamen Interesse der Eingliederung straffälliger Personen eng zusammen. Sie fördern die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, die ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, insbesondere mit der Sozialhilfe, der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung sowie mit privaten Betreuungs- und Hilfsorganisationen.

15. Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs

15.1 Kostenträger

Art. 138

Grundsatz

¹ Das FB trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von stationären strafrechtlichen Massnahmen während der Dauer der ausgesprochenen, jedoch durch die Massnahme ersetzten oder aufgeschobenen Strafe gemäss der von der Polizei- und Militärdirektion jährlich festgelegten Kostgeldliste.

² Die übrigen Vollzugskosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt. Sie werden vom FB vorfinanziert. Das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten und übernimmt das Inkasso.

Art. 139

Übrige Vollzugskosten

Übrige Vollzugskosten sind

- a die Kosten der Arbeitserziehungsmassnahmen an jungen Erwachsenen,
- b die Kosten der stationären strafrechtlichen Massnahmen und der Verwahrung, wenn durch das Gericht keine Grundstrafe ausgesprochen worden ist,
- c die Kosten der stationären Massnahme und der Verwahrung, die über die Dauer der durch das Gericht ausgesprochenen Grundstrafe andauern,
- d die Kosten der ambulanten strafrechtlichen Massnahmen, jedoch ohne die Kosten, die während des Strafvollzugs anfallen.

Art. 140

Zuständiges Gemeinwesen

Das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen ist die Gemeinde, in der in eine Vollzugseinrichtung Eingewiesene ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Art. 141

Einnahmen bei Eingewiesenen mit Wohnsitz im Kanton Bern

¹ Das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen führt die Einnahmen aus dem Verfahren auf Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu.

² Für Inkassobemühungen kann dem zur Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Gemeinwesen eine Provision vergütet werden. Die Provision bemisst sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG [BSG 860.1]).

Art. 142

Eingewiesene ohne Wohnsitz im Kanton Bern

¹ Das FB trägt unter den Voraussetzungen von Artikel 84 Absatz 3 SMVG [BSG 341.1] die ordentlichen Vollzugskosten ambulanter und stationärer strafrechtlichen Massnahmen.

² Bei von bernischen Gerichten verurteilten Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern leitet das FB die Rechnungen für die ausserordentlichen Vollzugskosten dem Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern weiter.

³ Das Sozialamt macht die Ansprüche gegenüber dem nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung von Bedürftigen [SR 851.1] zuständigen Kanton geltend.

⁴ In der Regel holt die Vollzugseinrichtung vorgängig bei den zuständigen Behörden eine Kostengutsprache ein.

Art. 143

Eingewiesene ohne Wohnsitz in der Schweiz

¹ Das FB trägt unter den Voraussetzungen von Artikel 84 Absatz 3 SMVG [BSG 341.1] die ordentlichen Vollzugskosten ambulanter und stationärer strafrechtlichen Massnahmen.

² Es trägt die ausserordentlichen Vollzugskosten Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, sofern sie nicht von diesen selbst bezahlt werden können.

Art. 144

Einweisungen aus anderen Kantonen

¹ Die Vollzugseinrichtungen stellen den ausserkantonalen Einweisungs- und Vollzugsbehörden die ordentlichen Vollzugskosten gemäss der von der Polizei- und Militärdirektion jährlich festgelegten Kostgeldliste in Rechnung.

² Die ausserordentlichen Vollzugskosten werden den einweisenden Behörden im Rahmen des dafür geleisteten Aufwands in Rechnung gestellt.

³ In der Regel holt die Vollzugseinrichtung vorgängig bei den zuständigen Behörden eine Kostengutsprache ein.

Art. 145

Kosten während der Dauer der Untersuchungshaft

¹ Die Vollzugseinrichtung stellt der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die ordentlichen Vollzugskosten der Untersuchungshaft periodisch in Rechnung.

² Die ausserordentlichen Vollzugskosten der Untersuchungshaft werden der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion laufend in Rechnung gestellt.

³ In der Regel holt die Vollzugseinrichtung vorgängig bei den zuständigen Untersuchungsrichterämtern eine Kostengutsprache ein.

15.2 Kostenbeteiligung

Art. 146

Ausserordentliche Vollzugskosten im Normalvollzug

¹ Die Vollzugseinrichtung kann, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Eingewiesenen bestimmen, ob und in welchem Ausmass die Inhaftierten die ausserordentlichen Vollzugskosten mitfinanzieren müssen.

² Die Kostenbeteiligung kann über das Freikonto oder das Sperrkonto vorgenommen werden.

³ Ohne Zustimmung der Eingewiesenen dürfen keine Belastungen auf dem Sperrkonto erfolgen, wenn dadurch der Saldo unter 2 500 Franken fallen würde.

Art. 147

Halbgefängenschaft und Halbfreiheit

¹ Erzielen die Verurteilten während des Vollzugs der Strafe in der Form von Halbgefängenschaft oder der Progressionsstufe der Halbfreiheit mit ihrer Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ein Entgelt, so leisten sie einen Kostenbeitrag gemäss der von der Polizei- und Militärdirektion jährlich festgelegten Kostgeldliste. Das FB regelt das Inkasso.

² Auf begründetes Gesuch der Verurteilten kann die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise von der Leistung eines Kostenbeitrags absehen oder diesen reduzieren.

Art. 148

Wohn- und/oder Arbeitsexternat

¹ Beim Vollzug der Progressionsstufe des Wohn- und/oder Arbeitsexternats kommen die betroffenen Personen nach Möglichkeit selbst für ihren Lebensunterhalt auf.

² Die Fachleute der Vollzugseinrichtung erstellen das Budget nach SKOS-Richtlinien [*Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, 3. Ausgabe, Dezember 2000*] in Zusammenarbeit mit den Eingewiesenen.

16. Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs

Art. 149

Entwicklung und Zusammenarbeit

¹ Das FB verfolgt die Entwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie des Gefängnis- und Anstaltswesens in der Schweiz und im Ausland.

² Es fördert und unterstützt die Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft sowie geeignete wissenschaftliche Projekte, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen.

³ Der Straf- und Massnahmenvollzug und die Einrichtungen des Gefängnis- und Anstaltswesens sind den Erkenntnissen von Praxis und Wissenschaft anzupassen.

17. Schlussbestimmungen

Art. 150

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 3. Juli 1991 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit (BSG 341.15),
2. Verordnung vom 25. April 1946 über das Bussenabverdienen (BSG 341.22),
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 3293 vom 19. Oktober 1994.

Art. 151

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Artikel 1 bis 3 sowie 31 bis 42 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

5.5.2004 V

BAG 04–31, in Kraft am 1. 7. 2004